



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0426/2023		Datum: 07.08.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Straße Drosselgang, verlaufend von Drosselgang 1/2 bis einschließlich Hausnummern Drosselgang 21/24, Koblenz-Karthause			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung im Drosselgang, Koblenz-Karthause, verlaufend von Drosselgang 1/2 bis einschließlich Hausnummern Drosselgang 21/24 (Abgrenzung siehe beigefügten Plan), nach § 10 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a. F.- und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Im Drosselgang wurde auf Grundlage des am 14.05.2019 durch den Werkausschuss Stadtentwässerung beschlossenen Entwässerungslageplanes Nr. B-2/0085170, in Gestalt des am 17.03.2020 beschlossenen geänderten Entwässerungslageplanes Nr. B-2a/0085170, der schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1938/1955) in offener Bauweise erneuert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wurde nach Ausführung der Kanalverlegearbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21 % der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Verkehrsanlage Drosselgang - verlaufend von Drosselgang 1/2 bis einschließlich Hausnummern Drosselgang 21/24 – (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) - KAG - und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge.

Da für diese Maßnahme im Mai 2022 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da im Drosselgang allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Verkehrsanlage Drosselgang handelt es sich um eine Gemeindestraße (Einbahnstraßenverkehr) in einem Wohngebiet des Höhenstadtteils Karthause. Sie dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr, als auch beim Fußgängerverkehr vorwiegend dem

Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahr-, als auch des Fußgängerverkehrs durch die Verbindungsfunktion zwischen Zeppelinstraße (mit der weiteren Verbindung zur Innenstadt) und der Straße Am Falkenhorst (mit dem anschließenden Bereich mit Kirche, Grundschule, Kita und Berufsschule) sowie durch die abzweigende Sperlingsgasse geprägt. Neben dem Drosselgang bestehen jedoch mehrere andere Straßen mit gleichwertiger oder sogar stärkerer Verbindungsfunktion innerhalb des Wohnquartiers oder auch als direkte Zuwegung zu den vorgenannten Zielen. Bei der Verkehrsanlage Drosselgang ist daher von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - rechtfertigt dies einen 35%igen Stadtanteil.

Anlage/n:

Anlage 01: Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen sind bei Projekt Q-660002 veranschlagt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

14.05.2019: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung (Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085170)

17.03.2020: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Planänderung der Kanalerneuerung (Entwässerungslageplan Nr. B-2a/0085170)